



Schleswig-Holstein
Ministerium für Soziales,
Gesundheit, Wissenschaft
und Gleichstellung



Schleswig-Holstein
Ministerium für Inneres und
Bundesangelegenheiten

Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten
Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Landrätinnen und Landräte
der Kreise,
Oberbürgermeister (Bürgermeister)
der kreisfreien Städte
Ausländerbehörden/Jugendämter

Landesamt für Ausländerangelegenheiten
Haart 148
24539 Neumünster

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: IV 20-212-29.111.3
Meine Nachricht vom: /

Dirk Gärtner
Dirk.Gaertner@im.landsh.de
Telefon: 0431 988-2761
Telefax: 0431 988 614-2761

Andrea Wilke-Wolff
Andrea.Wilke-Wolff@sozmi.landsh.de
Telefon: 0431 988-7471
Telefax: 0431 988-2618

03. Dezember 2015

Weiterleitung unbegleiteter Minderjähriger und Minderjähriger, die sich in Begleitung sonstiger Erziehungsberechtigter befinden, durch das Landesamt für Ausländerangelegenheiten an die Kreise und kreisfreien Städte in Schleswig-Holstein

Durch die am 24. Oktober 2015 in Kraft getretene Änderung des § 12 Abs. 1 AsylG (ehem. AsylVfG) sind nur noch volljährige Asylsuchende handlungsfähig im Sinne dieser Vorschrift. In den Liegenschaften des Landesamtes für Ausländerangelegenheiten halten sich derzeit eine Anzahl von unbegleiteten minderjährigen Ausländern (UMA) auf, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, aber noch nicht volljährig sind. Das Referat IV 21 des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten hat die rechtlichen Auswirkungen der Rechtsänderung für diesen Personenkreis bewertet und ist zu folgendem Ergebnis gekommen:

Mit dem durch die Gesetzesänderung einhergehenden Verlust der Verfahrensfähigkeit der 16 bis 18jährigen UMA entfällt auch deren Wohnverpflichtung in einer Erstaufnahmeeinrichtung (EAE) gemäß § 47 Abs. 1 AsylG mit der Folge, dass die Zuständigkeit der örtlichen ABH begründet wird.

Unstreitig ist seit der im Jahr 2005 in § 42 SGB VIII ausdrücklich erfolgten Einbeziehung unbegleitet eingereister Minderjähriger bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres in die jugendbehördliche Inobhutnahmeverpflichtung, dass im Falle einer Inobhutnahme keine Verpflichtung für UMA besteht, in einer EAE zu wohnen. Eine Wohnpflicht besteht nämlich für UMA selbst bei Durchführung eines Asylverfahrens nicht, wenn sie in einer Jugendhilfeeinrichtung untergebracht sind (§ 47 Abs. 1 i.V.m. § 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Alt. 5 AsylG). Von Unsicherheiten war aber bislang das Konkurrenzverhältnis zwischen der Inobhutnahmepflicht zu der Wohnverpflichtung Asyl begehrender UMA im verfahrensfähigen Alter zwischen 16 und 18 Jahren geprägt. Soweit dieser Personenkreis in SH (in Widerspruch zu § 42 SGB VIII) üblicherweise nicht in Obhut genommen wurde, bestand eine Wohnverpflichtung nach § 47 Abs. 1 AsylG.

Mit der am 01. November 2015 erfolgten Heraufsetzung der Verfahrensfähigkeit nach dem AsylG ist auch für die Gruppe der 16 und 17 jährigen UMA die Verpflichtung des Jugendamtes zur Inobhutnahme verbunden. Sobald die Inobhutnahme und die Unterbringung der UMA in einer Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe erfolgt sind, entfällt in jedem Fall die Wohnverpflichtung. Auch für die Zeit vor der Inobhutnahme kann eine Wohnverpflichtung des UMA in der EAE nicht begründet werden. Voraussetzung für die Wohnverpflichtung ist, dass der UMA den Asylantrag bei einer Außenstelle des BAMF zu stellen hat. Mangels aktiver und passiver Handlungsfähigkeit ist ihm dieses gar nicht möglich. Handeln kann für ihn erst der noch im Rahmen der Inobhutnahme zu bestellende Vormund.

Soweit seitens verschiedener Kreise im Wege der Amtshilfe um (kurzfristige) Unterbringung von UMA in den Liegenschaften des Landes gebeten wird; ist zunächst festzustellen, dass das Jugendamt bei der Unterbringung im Rahmen der Inobhutnahme gemäß § 42 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII die Wahl zwischen drei gleichwertigen Unterbringungsalternativen hat:

- Unterbringung bei einer geeigneten Person,
- in einer geeigneten Einrichtung oder
- in einer sonstigen Wohnform.

Eine EAE ist jedoch weder eine geeignete Einrichtung noch kommt sie als sonstige Wohnform in Betracht. Zwar kann nach § 42 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII durchaus eine sonstige Wohnform ohne durchgehende Betreuung gewählt werden. Damit wollte der Gesetzgeber jedoch lediglich die Möglichkeit der Unterbringung von z.B. schwer zugänglichen Kindern und Jugendlichen etwa in Hotelzimmern schaffen, um überhaupt Kontakt zu ihnen herstellen zu können. Die auf diese Fallgestaltung bezogene Ausnahmeregelung darf nicht dazu missbraucht werden, die regelhafte Unterbringung von UMA in einer EAE zu rechtfertigen. Eine EAE ist lediglich eine Unterkunft zu Wohnzwecken; sie unterliegt nicht der zum Schutz von Kindern und Jugendlichen erforderlichen Heimaufsicht (§ 44 Abs. 3 AsylG). Deshalb ist die Unterbringung in einer EAE auch im Rahmen der Inobhutnahme fachlich grundsätzlich nicht angezeigt. Soweit sich ein UMA in einer solchen Einrichtung aufhält, ist sein Aufenthalt an eine gemäß § 42 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII geeignete Stelle zu verlegen.

Im Ergebnis kann die Unterbringung von UMA in einer EAE deshalb allenfalls vorübergehend in „Hotelfunktion“ erfolgen. Hierfür wäre ein Amtshilfeersuchen an das LfA zu richten, welches zudem Grundlage für die spätere Geltendmachung von Auslagen wäre. Eine solche Unterbringung in einer EAE oder LUK kann nur ausnahmsweise in Einzelfällen erfolgen und setzt immer eine Abstimmung mit dem LfA unter besonderer Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten voraus. Im Übrigen verblieben die Zuständigkeiten und auch die Kostentragungspflichten (z.B. für Taschengeldleistungen, ärztliche Untersuchungen/Behandlungen etc.) bei den jeweiligen Kreisen und kreisfreien Städten.

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung hat die Kommunalen Spitzenverbände in Schleswig-Holstein bereits darüber informiert, dass die in den Landesunterkünften aufhaltigen UMA diese verlassen und den für die jeweilige Unterbringung örtlich zuständigen Jugendämtern zwecks Inobhutnahme übergeben werden müssen. Damit einhergehend werden die Ausländerbehörden der betreffenden Kreise und kreisfreien Städte für diese UMA aufenthaltsrechtlich örtlich zuständig.

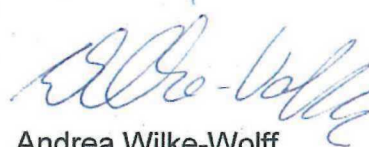
Einen Sonderfall stellt die Gruppe der Minderjährigen dar, deren Eltern sich nicht im Bundesgebiet aufhalten, die sich aber in Begleitung volljähriger erziehungsberechtigter Verwandter (Onkel, Tante, Geschwister) befinden. Hierbei handelt es sich nach § 42 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII nicht um unbegleitete Minderjährige.

Eine Verteilung der Verwandten in einen anderen Kreis oder in eine andere kreisfreie Stadt würde regelmäßig zu einer Trennung von dem Minderjährigen führen, was aber unter gegebenen Umständen vermieden werden muss. Deshalb wird das LfA diese Minderjährigen gemeinsam mit den der Kommune zugewiesenen Verwandten weiterleiten. Dies entspricht auch dem Rechtsgedanken des § 61 Abs. 1d Satz 3 AufenthG, wonach Haushaltsgemeinschaften von Familienangehörigen oder sonstige humanitäre Gründe von vergleichbarem Gewicht zu berücksichtigen sind. Mit der Weiterleitung geht ebenfalls die örtliche Zuständigkeit auf die Behörden des jeweiligen Kreises bzw. der jeweiligen kreisfreien Stadt über.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Gärtner



Andrea Wilke-Wolff